

Preisblatt der Grundversorgung

(gültig ab 01.01.2020)



Allgemeine Preise der Grundversorgung (§ 36 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) von Haushaltskunden¹ im Netzgebiet der StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH für die Belieferung aus dem Niederspannungsnetz gemäß Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

Grundversorgung Eintarif	Nettopreise		Bruttopreise
	ohne Stromsteuer	inkl. Stromsteuer	inkl. Umsatzsteuer
Arbeitspreis	24,69 Ct/kWh	26,74 Ct/kWh	31,82 Ct/kWh
Grundpreis	78,00 Euro/Jahr	78,00 Euro/Jahr	92,82 Euro/Jahr
Grundversorgung Doppeltarif	Nettopreise		Bruttopreise
	ohne Stromsteuer	inkl. Stromsteuer	inkl. Umsatzsteuer
Arbeitspreis HT*	26,83 Ct/kWh	28,88 Ct/kWh	34,37 Ct/kWh
Arbeitspreis NT*	19,27 Ct/kWh	21,32 Ct/kWh	25,37 Ct/kWh
Grundpreis	96,00 Euro/Jahr	96,00 Euro/Jahr	114,24 Euro/Jahr

* Tarifarten: HT = Tarif zur Hauptzeit, NT = Tarif zur Nebenzeit

Erläuterungen zum Preisblatt

Die Nettopreise (inkl. Stromsteuer) berücksichtigen den Stromvertrieb, die Energiebeschaffung und -lieferung, die Stromsteuer, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs, die Konzessionsabgaben, Abgaben gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten. Auf die Nettopreise wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (zurzeit 19 %) erhoben.

¹ Definition Haushaltskunden

Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Schwachlastregelung (Nebenzeiten)

An Werktagen (Montag mit Freitag)	von	22.00 Uhr	bis	6.00 Uhr	des folgenden Tages,
an Samstagen	von	13.00 Uhr	bis	24.00 Uhr,	
an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	von	0.00 Uhr	bis	6.00 Uhr	des folgenden Tages.

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen der StWL bleibt vorbehalten. Die oben genannten Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um bis zu +/- 10 Minuten variieren können.

Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise enthalten den Konzessionsabgabenhöchstsatz gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung-KAV vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006), der an die Städte und Gemeinden abgeführt wird.

Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben bezahlt werden, genießen Vorrang. Die Arbeitspreise werden dann in diesen Städten und Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

**Wenn Sie mehr über die StWL bzw. deren Tarife und Dienstleistungen wissen möchten –
wir sind bei allen Energiefragen für Sie da!
Bitte beachten Sie auch unsere günstigen Privatstrom-Angebote!
Wir beraten Sie gerne unter Tel.-Nr. 09123/173-0**

Stand: 01.01.2020

StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH
Sichartstr. 49 Telefon: 09123/173-0
91207 Lauf a.d. Pegnitz Telefax: 09123/173-135

Internet: <http://www.stwl.lauf.de>
E-Mail: info@stwl.lauf.de

Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile gem. § 2 Abs. 3 StromGVV

Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskunden mit Eintarif		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	31,82 Ct	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		92,82 Euro
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen		
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	26,74 Ct	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		78,00 Euro
In den Netto-Endpreis fließen ein:	Ct/kWh	Euro/Jahr
Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz (StromStG)	2,050 Ct	
Konzessionsabgaben nach § 4 Abs. 1 u. 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)	1,590 Ct	
Umlage nach § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	6,756 Ct	
Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,226 Ct	
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	0,358 Ct	
Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	0,416 Ct	
Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	0,007 Ct	
Als Netzentgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	6,16 Ct	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz		30,00 Euro
Messstellenbetrieb inkl. Messung		12,24 Euro
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	17,563 Ct	42,24 Euro
Nach Abzug der Umsatzsteuer und der vorgenannten Kostenbelastungen ergibt sich ein auf die Grundversorgung entfallender Kostenanteil von:		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	9,177 Ct	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		35,76 Euro

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile:

Stromsteuer / Energiesteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz bzw. Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	Die EEG-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage nach § 19 Strom-Netzentgeltverordnung	Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage)	Diese Umlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (Umlage abschaltbare Lasten)	Diese Umlage dient auf Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.
Netzentgelte	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.
*Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de . Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht: www.stwl.lauf.de	

Stand: 01.01.2020

Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile gem. § 2 Abs. 3 StromGVV

Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskunden mit Doppeltarif			
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde Hochtarif	34,37 Ct		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde Niedertarif		25,37 Ct	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr			114,24 Euro
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen			
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:			
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde Hochtarif	28,88 Ct		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde Niedertarif		21,32 Ct	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr			96,00 Euro
In den Netto-Endpreis fließen ein:	Ct/kWh Hochtarif	Ct/kWh Niedertarif	Euro/Jahr
Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz (StromStG)	2,050 Ct	2,050 Ct	
Konzessionsabgaben nach § 4 Abs. 1 u. 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)	1,590 Ct	0,610 Ct	
Umlage nach § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	6,756 Ct	6,756 Ct	
Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,226 Ct	0,226 Ct	
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	0,358 Ct	0,358 Ct	
Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	0,416 Ct	0,416 Ct	
Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	0,007 Ct	0,007 Ct	
Als Netzentgelte des Netzbetreibers fließen ein:			
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	6,16 Ct*	6,16 Ct	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz			30,00 Euro
Messstellenbetrieb inkl. Messung			24,48 Euro
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	17,563 Ct	16,583 Ct	54,48 Euro
Nach Abzug der Umsatzsteuer und der vorgenannten Kostenbelastungen ergibt sich ein auf die Grundversorgung entfallender Kostenanteil von:			
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	11,317 Ct	4,737 Ct	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr			41,52 Euro

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile:

Stromsteuer / Energiesteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz bzw. Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	Die EEG-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage nach § 19 Strom-Netzentgeltverordnung	Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage)	Diese Umlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (Umlage abschaltbare Lasten)	Diese Umlage dient auf Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.
Netzentgelte	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.
*Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de . Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht: www.stwl.lauf.de	

Stand: 01.01.2020